



VERFÜGUNG

vom 23. November 2010

Zürich. Bau- und Zonenordnung. Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der Waldabstandslinie an der Rehalpstrasse

Der Gemeinderat der Stadt Zürich hat am 25. März 2009 die Festsetzung der Waldabstandslinie an der Rehalpstrasse 49 bis 71 beschlossen. Gegen die Festlegung der Waldabstandslinie wurde ein Rechtsmittel ergriffen. Die Baurekurskommission I bestätigte den Beschluss des Gemeinderates mit Entscheid vom 12. Februar 2010. Im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht genehmigte die Baudirektion mit Verfügung Nr. ARV/44/2010 die Festlegung der Waldabstandslinie zuhanden des Verwaltungsgerichts. Das Verwaltungsgericht wies mit Entscheid vom 15. Juli 2010 die Beschwerde gegen die Waldabstandslinie ab. Dieser Entscheid ist rechtskräftig. Mit Datum vom 4. November 2010 ersucht das Hochbaudepartement der Stadt Zürich um Feststellung, dass der Publikation der Genehmigung durch die Baudirektion nichts mehr entgegensteht.

Der Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 15. Juli 2010 bezüglich der Festsetzung der Waldabstandslinie an der Rehalpstrasse 49 bis 71 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 25. März 2009 ist rechtskräftig. Der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung steht somit nichts entgegen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Es wird festgestellt, dass der öffentlichen Bekanntmachung der Verfügung Nr. ARV/44/2010 vom 20. April 2010, mit der die Festsetzung der Waldabstandslinie an der Rehalpstrasse 49 bis 71 in Zürich-Riesbach gemäss Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 25. März 2009 genehmigt worden ist, nichts mehr entgegensteht.

- II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I der BDV Nr. ARV/44/2010 gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung unter Beilage der BDV Nr. ARV/44/2010 an den Stadtrat von Zürich, an das Hochbaudepartement der Stadt Zürich (unter Beilage von drei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen (unter Beilage von zwei Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier), und an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers) sowie an Geomatik und Vermessung, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich.

Zürich, den 23. November 2010
101794/BLI/STM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:

